

Beschlussvorlage

017/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.03.2017	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
15.03.2017	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Dürkheim wird beschlossen und tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 22. Februar 2017

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Aufgrund der Regelungen des am 01. Juli 2016 in Kraft getretenen Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 und der damit einhergehenden Änderung der Landkreisordnung, hat der Kreistag Bad Dürkheim in seiner Sitzung am 15.06.2016 die Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen. Insbesondere wurden hierbei die Neuregelungen zur grundsätzlichen Sitzungsöffentlichkeit berücksichtigt und eine abschließende Aufzählung der Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, in der Neufassung nicht mehr aufgeführt. Eine Mustergeschäftsordnung seitens des Landkreistages Rheinland-Pfalz als Empfehlung an die Landkreise lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Zwischenzeitlich wurde vom Kommunalen Spitzenverband eine Mustergeschäftsordnung erstellt und den Landkreisen zur Verfügung gestellt.

Größtenteils entspricht diese der am 15.06.2016 beschlossenen Geschäftsordnung, unterscheidet sich jedoch in den Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen. Während die Geschäftsordnung des Kreistages Bad Dürkheim dies allgemein regelt und die Nichtöffentlichkeit nur aufgrund besonderer Bestimmungen und aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner vorsieht, definiert die Mustergeschäftsordnung daneben noch einen Themenkomplex, bei dem die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen ist und einen Themenkomplex, bei dem ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein könnte:

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

...

(2) *Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:*

1. *Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,*
2. *Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger*
3. *Persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner*
4. *Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 4-5 LKO)*
5. *Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO)*
6. *Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.*

(3) *Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:*

1. *Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,*
2. *Grundstücksangelegenheiten,*
3. *Vergabe von Aufträgen.*

...

Seite 3 Beschlussvorlage **017/2017**

Da hiermit kein unbedingter Ausschluss der Öffentlichkeit geregelt wird, steht die Mustergeschäftsordnung nach Auffassung der Verwaltung in Einklang mit der Neuregelung der Landkreisordnung zur grundsätzlichen Sitzungsöffentlichkeit. Als Handlungshilfe empfiehlt die Verwaltung daher, die Formulierung zur Öffentlichkeit der Sitzungen aus der Mustergeschäftsordnung in die Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Dürkheim zu übernehmen und eine entsprechende Neufassung zu beschließen.